

Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ Stand 09.07.2012

Formalien, die beachtet werden müssen:

§ 6 Abs. 1 GOZ:

Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

§ 10 Abs. 4 GOZ:

Wird eine Leistung nach § 6 Absatz 1 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis "entsprechend" sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.

Bei Analogberechnungen nach § 6 Abs. 1 GOZ sind die Punktzahlen so zu wählen, dass im Steigerungsfaktor 2,3 eine marktübliche und angemessene Gebühr entsteht.

Die sog. „Operationszuschläge“ nach GOZ 0500 - 0530 sind auch bei der Analogberechnung abrechenbar, da sie bei der Bemessung nach Art, Kosten- und Zeitaufwand berücksichtigt werden müssen, um die Gleichwertigkeit zu erreichen. Dies gilt allerdings logischerweise nur für die Analogberechnung von chirurgischen Leistungen !

Analogberechnung in 2012 für entfallene Leistungen aus der GOZ'88

Entfallene Leistungen aus der GOZ'88 können grundsätzlich, sofern sie medizinisch notwendig sind und eine selbstständige Leistung darstellen, analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.

Extraorale Leitungsanästhesie; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z. B. GOZ 3020 analog mit 2070 Punkten

Parapulpärer Stift, je Stift; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,

z.B. GOZ 2130 mit 104 Punkten

oder auch GOZ 2180 analog mit 150 Punkten

oder auch GOZ 2195 analog mit 300 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Oder Verlangensleistung nach § 2 Abs. 3 GOZ, da laut BZÄK (siehe Begründung der GOZ-Novelle durch das BMG) fachlich obsolet, daher ggf. nach § 2 Abs. 3 GOZ

Provisorische Krone mit Stiftverankerung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,

z.B. GOZ 2320 analog mit 350 Punkten

Oder auch GOZ 6250 analog mit 450 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Devitalisieren der Pulpa; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,

z.B. GOZ 2390 analog mit 65 Punkten

Oder auch GOZ 2380 analog mit 160 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)
Oder auch GOZ 2430 analog mit 204 Punkten (Empfehlung IWW)

Neurolyse (ggf. mit Nervverlagerung und Neueinbettung); Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 9010 analog mit 1545 Punkten
(GOÄ 2583, 2584 sind nach § 6 Abs. 2 GOZ nicht mehr eröffnet !!)

Trepanation des Kieferknochens; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 3080 analog mit 150 Punkten (Empfehlung Frau Prinzhorn)
oder auch GOÄ 2004 (Versorgung einer großen Wunde) analog mit 240 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Alveolotomie bei mehr als 4 nebeneinander stehenden Zähnen; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 9140 analog mit 650 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Zystostomien nach GOÄ 2658 mit 500 Punkten bzw. GOÄ 2657 mit 760 Punkten

Anwendung elektromechanischer Verfahren zur Parodontaldiagnostik (z.B. Periotest), je Zahn, Implantat; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 4005 analog mit 80 Punkten
oder GOZ 0070 analog mit 50 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Provisorische Ankerkrone mit Stiftverankerung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2320 analog mit 350 Punkten

„Montage des Gegenkiefermodells mit Hilfe von Registraten oder ähnlichen Verfahren einschließlich Fixieren und Überprüfen der gefundenen Position“ sowie „Aufbau einer individuellen Frontzahnführung im Artikulator“ werden künftig nach § 9 GOZ (Laborkosten) berechnet

In der GOZ'88 waren viele Analogleistungen bis Ende 2011 gerichtlich erstritten und von vielen die Honorarhöhe als angemessen bestätigt. Mit der GOZ'2012 wurden viele dieser Analogleistungen ins Leistungsverzeichnis übernommen, aber bei einigen die Punktwerte derart niedrig angesetzt, dass die bereits gerichtlich bestätigten Honorarhöhen erst mit teilweise sehr hohen Steigerungssätzen (häufig größer 3,5-fach) erzielt werden können. Als Begründungstext könnte/sollte man es dann mit folgender Formulierung versuchen:

„Die vorgenannte Leistung wurde bis 31.12.2011 analog nach § 6 Abs. 2 GOZ'88 berechnet. Die auch gerichtlich bestätigte Analogposition zzz hatte die Punktzahl xxx, was bei dem bekanntlich unveränderten Punktwert im Steigerungsfaktor 2,3 den Betrag xyz,xz Euro ergibt. Insofern führt die hier vorgenommene Bemessung via Steigerungsfaktor zu einer in Euro unstrittig angemessenen und marktüblichen Vergütung.“

Analogberechnung für in der GOZ 2012 nicht enthaltene Leistungen (Mögliche Beispiele und Ideen !!!!)

Bei Analogberechnungen nach § 6 Abs. 1 GOZ sind die Punktzahlen so zu wählen, dass im Steigerungsfaktor 2,3 eine marktübliche und angemessene Gebühr entsteht

Allgemeine Leistungen:

Ganzheitliche Anamnese und Erstberatung (entsprechend der E 101 aus der LNZ 2009; weit über das Maß der GOZ 0010 hinausgehend und auch nicht neben GOZ 0010 möglich); Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,

z.B. GOZ 2150 analog mit 1141 Punkten

Früherkennungs-/ Präventionsuntersuchung eines Kindes; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ (Empfehlung Dr. Esser)

Analyse eines opto-elektronischen Modells gem. 4x 0065 GOZ; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 9003 analog mit 100 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Virtuelle Modellanalyse (3-D, metrisch, graphisch etc.), je selbständige Auswertung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ (Empfehlung Dr. Esser)

Kurzer Sensibilitätstest eines Nervversorgungsgebietes, je Gebiet; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z. B. GOZ 0070 analog mit 50 Punkten

Erläuterung:

Gemeint ist die Sensibilitätsprüfung für Therapie wie (Chirurgie, Implantologie, ...) sowie Dokumentation, Traumata und Forensik etc.

Anästhesie der Zahnfleischtasche (z.B. Oraquix), je Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z. B. GOZ 3010 analog mit 110 Punkten

Intraossäre Anästhesie, je Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z. B. GOZ 3020 analog mit 270 Punkten

~~Intraligamentäre Anästhesie, je Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z. B. GOZ 3010 analog; zählt laut BZÄK zu 0090 !!!!~~

Elektronisch gesteuerte Infiltrationsanästhesie, z.B. „The Wand“, je Massnahme; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z. B. GOZ 3020 analog mit 270 Punkten

Lachgas-Analgesie; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z. B. GOZ 6200 analog mit 450 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Elektroanalgesie/-anästhesie mit Schwachstrom (z.B. TENS); Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z. B. GOÄ 555 analog mit 120 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

**Anwendung von Hypnose; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ
GOÄ 845 nicht eröffnet**

**Anwendung von Übenden Verfahren (autogenes Training); Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ
GOÄ 846 nicht eröffnet**

**Anwendung von Elektromyographie; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 8035 mit 550 Punkten
GOÄ 838 „Elektromyographische Untersuchung zur Feststellung peripherer Funktionsstörungen der Nerven und Muskeln“ ist nach §6 Abs. 2 GOZ nicht eröffnet**

**Anwendung von Pulsoxymetrie; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ
GOÄ 602 nicht eröffnet**

Anwendung eines Halimeters; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ

Andere Formen von Implantationen als die Implantation von enossalen Implantaten; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ

OP- bzw. Dentalmikroskop:

Hier der beschriebene Zuschlag:

0110: Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei den Leistungen nach den Nummern 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170

„Auffinden oder Ausschluss zusätzlicher Kanalstrukturen, Auffinden oder Ausschluss von Rissen, Sprüngen und Frakturen der Zahnhartsubstanzen, Perforationen, Stufen, Obstruktionen oder anatomischer Besonderheiten mittels OP-Mikroskop“, je Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 5000 GOZ analog

„Inspektion des Pulpakammerbodens mittels OP-Mikroskop“, je Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 5000 GOZ analog

Das alles hat per se eben nichts mit der Wurzelkanalaufbereitung etc. zu tun und ist eine nicht in der GOZ genannte selbständige diagnostische Leistung.

Es handelt sich um eine eigenständige Leistung.

Die o.g. Anwendungen des OPMI stellen jeweils eine selbständige Leistung dar, die keinen gemeinsamen Leistungsinhalt mit 2360 bzw. 2390 bzw. 2410 hat.

Lasieranwendungen als selbstständige Leistungen sind weiterhin analog berechenbar nach § 6 Abs. 1 GOZ. Hierzu gibt es naturgemäß noch keine Rechtsprechung:

Keimreduktion / Sterilisation sowie Konditionieren der Dentinkanälchen eines Wurzelkanals in getrennter Sitzung nach abgeschlossener Wurzelkanalaufbereitung mittels Laser vor Wurzelkanalfüllung, je Wurzelkanal; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 2110 GOZ analog mit 319 Punkten

Dentinflächenentkeimung und - Konditionierung mit Laser, je Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 2090 GOZ analog mit 297 Punkten

Desensibilisierung hyperdolenter Zahnflächen bei gleichzeitiger Beeinflussung der pulpalen Hämodiffusion mittels Laser, je Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 2250 GOZ analog mit 210 Punkten

Wundflächenentkeimung, Hämostase, Stoffwechsellancament mit Laser; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 9050 GOZ analog mit 313 Punkten

Keimreduktion / Sterilisation der Zahnfleischtasche und Wurzelkonditionierung mittels Laser, je Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 4110 GOZ analog mit 180 Punkten oder 4138 GOZ analog mit 220 Punkten (Empfehlung Fa. Spitta)

Deepithelialisierung mittels Laser zur Hemmung des epithelialen Wachstums, je Parodontium; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 4070 GOZ analog mit 100 Punkten

Keimreduktion im Rahmen der Periimplantitisbehandlung mittels Laser, je Implantat; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 9020 GOZ analog mit 515 Punkten

Laserbehandlung Herpes, Aphthe usw. , je Sitzung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 4000 GOZ analog mit 160 Punkten

Sterilisation des Fissurensystems bzw. einer Dentinoberfläche mit Laser, erster Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 2120 GOZ analog mit 770 Punkten

Sterilisation des Fissurensystems bzw. einer Dentinoberfläche mit Laser, jeder weitere Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 2070 GOZ analog mit 242 Punkten

Ozonanwendungen als selbstständige Leistungen sind grundsätzlich analog berechenbar nach § 6 Abs. 1 GOZ:

Kariessterilisation bzw. -therapie mit Ozon, je Läsion; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 2050 GOZ analog mit 213 Punkten

Sterilisation des Fissurensystems bzw. einer Dentinoberfläche mit Ozon, erster Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 2120 GOZ analog mit 770 Punkten

Sterilisation des Fissurensystems bzw. einer Dentinoberfläche mit Ozon, jeder weitere Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 2070 GOZ analog mit 242 Punkten

Sterilisation aller Fissuren einschliesslich Applikationsschiene (OK und UK) mit Ozon; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 5330 GOZ analog mit 2800 Punkten

Sterilisation eines Wurzelkanals mit Ozon, erster Kanal; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 2070 GOZ analog mit 242 Punkten

Sterilisation eines Wurzelkanals mit Ozon, jeder weitere Kanal; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 2050 GOZ analog mit 213 Punkten

Keimreduktion / Sterilisation der Zahnfleischtasche und Wurzelkonditionierung mittels Ozon, je Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 4110 GOZ analog mit 180 Punkten oder 4138 GOZ analog mit 220 Punkten (Empfehlung Fa. Spitta)

Behandlung einer Virusinfektion (z.B. Herpes labialis) oder dergleichen mit Ozon; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ; z.B. 4000 GOZ analog mit 160 Punkten

Antimikrobielle Photo-aktivierte Therapie (PACT) als selbstständige Leistung ist grundsätzlich analog berechenbar nach § 6 Abs. 1 GOZ:

PACT im Rahmen der Therapie von Parodontitis / Periimplantitis, je Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 4100 GOZ analog mit 275 Punkten (Empfehlung der Herstellerfirma) oder 4138 GOZ analog mit 220 Punkten (Empfehlung Fa. Spitta und Frau Prinzhorn) oder 2420 GOZ analog mit 70 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

PACT im Rahmen der Therapie von Karies, je Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 2190 GOZ analog mit 450 Punkten (Empfehlung der Herstellerfirma)

PACT im Rahmen der endodontischen Therapie nach abgeschlossener Wurzelkanalaufbereitung, je Wurzelkanal; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 2410 GOZ analog mit 392 Punkten (Empfehlung der Herstellerfirma) oder 2250 GOZ analog mit 210 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

PACT - Therapie in knöchernen Bereichen bzw. im Weichgewebe, je Behandlungsareal; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,

z.B. 3270 GOZ analog mit 590 Punkten (Empfehlung der Herstellerfirma)
z.B. 2410 GOZ analog mit 392 Punkten (Empfehlung Frau Prinzhorn)
oder 2250 GOZ analog mit 210 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Röntgenleistungen

Fernröntgenseitenaufnahme, je Projektion; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,
z.B. GOÄ 5090 mit 400 Punkten, GOÄ 5030 analog mit 360 Punkten

Prophylaktische Leistungen

Kommentierung der BZÄK vom 07.06.2012:

*„Berechnung von medizinisch notwendigen Leistungen, die die von der GOZ vorgesehene Abrechnungsfrequenz überschreiten (1000, 1010, 1020, 1030, 4000, 4005 GOZ):
Verschiedene Leistungen des Leistungsverzeichnisses sind in ihrer Abrechnungsfrequenz begrenzt. (z.B. Geb.-Nr. 1010 GOZ „nur dreimal innerhalb eines Jahres“) Bei medizinischer Notwendigkeit kann eine darüber hinausgehende Erbringung dieser Leistungen in Folgesitzungen jedoch notwendig sein. In diesen Fällen kommt eine direkte Berechnung der Leistung nicht in Betracht, da die Leistung auf eine bestimmte Anzahl beschränkt ist. Die erbrachte Leistung ist daher in der GOZ nicht beschrieben und analog (Anmerkung = nach § 6 Abs. 1 GOZ) zu berechnen.“*

Videodarstellung intra-/extraoral zu Diagnose/ Therapie, intraorale Kamera;
Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOÄ 5004 analog mit 400 Punkten

Professionelle Ernährungsanamnese und Beratung; Analogberechnung nach
§ 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 1000 analog mit 200 Punkten

Selbst durchgeführte mikrobiologische bzw. immunologische Testverfahren,
Speicheltests; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, soweit nicht nach GOÄ
berechenbar (Entnahme nach GOÄ 298 je Papiersonde)

**Selbst durchgeführter aMMP-8 Schnelltest; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,
z.B. GOZ 5070 analog mit 400 Punkten plus Materialkosten nach § 4 Abs. 3 GOZ**

Sekretionsrate, Speichelfließrate bestimmen; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,
z.B. GOÄ 3712 analog mit 250 Punkten

Pufferkapazität-Bestimmung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOÄ 3715
analog mit 60 Punkten

Intraorale Bürstenbiopsie zur zytologischen Frühdiagnostik; Analogberechnung nach §
6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 3080 analog mit 150 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Tiefenfluoridierung (Fa. Humanchemie); Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B.
GOZ 2050 analog mit 213 Punkten

Anwendung einer Schiene mit Medikament zur Parodontalprophylaxe bzw. -
behandlung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,
z.B. GOZ 1030 analog mit 90 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)
oder GOZ 7010 analog mit 800 Punkten (Empfehlung Frau Prinzhorn)

Einprobe, Ersteingliederung einer Medikamentenschiene; Analogberechnung nach § 6
Abs. 1 GOZ, z.B. GOÄ 2700 analog mit 350 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Subgingivale Belagsentfernung, Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, je Zahn; z.B. GOZ 4030 / 4040 analog mit 35 / 45 Punkten oder eben auch GOZ 1040 analog mit 28 Punkten (dann hat man aber GOZ 1040 neben GOZ 1040 analog am selben Zahn !!!)
Die **Bundeszahnärztekammer** teilt in ihrem GOZ-Kommentar (Stand November 2011) zur **Geb.-Nr. 1040** mit:

"Die subgingivale Belagentfernung im Sinne einer PZR, z. B. im Rahmen einer parodontalen Nachsorge, ist von dieser Nummer nicht umfasst und muss daher analog berechnet werden."

Oder „Klinisch erreichbare subgingivale Belagsentfernung als noninvasive, nichtchirurgische Maßnahme“; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, je Zahn; z.B. GOZ 2130 analog mit 104 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

PZR an Verbindungselementen, Stegen, Geschieben etc. ; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, je Element, z.B. GOZ 4030 / 4040 analog mit 35 / 45 Punkten

„Applikation von Hyaluronsäure nach Professioneller Zahnreinigung zur Rückbildung von Zahnfleischtaschen, als Therapiekonzept , je Zahn“ gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend GOZ 4070 „Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen“ mit 100 Punkten (Vorschlag Sabine Schröder, APZ)

Anwendung bakterienreduzierender Lacke als Therapiekonzept (z.B. Cervitec); Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, je Zahn, z.B. GOZ 2130 analog mit 104 Punkten
Oder CHX-Lackierung gefährdeter Zahnhälse (Kariostasebehandlung) je Sitzung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2430 analog mit 204 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Konservierende Leistungen

Fluoreszenz-Kariesdiagnostik mit Laser (z.B. Diagnodent), je Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2400 analog mit 70 Punkten

Kariesrisikobestimmung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ (Empfehlung Dr. Esser)

Kariesmonitoring; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 4000 analog mit 160 Punkten

Versiegelung von Erosionen, Abrasionen und Attritionen als kariesfreie Defektsituation nach Konditionierung, je Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2050 analog mit 213 Punkten

Facing (Versiegelung mittels Adhäsivtechnik) bei Schmelzerosionen oder Schmelzfehlbildungen, je Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2060 analog mit 527 Punkten

Anfärben Dentin mit Kariesdetektor, je Zahn, Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2040 analog mit 65 Punkten (Empfehlung Frau Prinzhorn) oder GOÄ 4530 analog mit 80 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

„Flüssiger Kofferdam“ bzw. „Gingivaprotektoren zur absoluten Trockenlegung“, je Frontzahnbereich / Kieferhälfte; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2040 analog mit 65 Punkten

Zusätzliche Leistung zu GOZ 2060, 2080, 2100 und 2120:

Individuell gefertigte Formungshilfe und Fixierung dieser, je Formteil; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2270 mit 270 Punkten

Glasfaserverstärkte direkte Rekonstruktion, je Zahn bzw. direktes Brückenglied; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2160 analog mit 1356 Punkten
oder auch

Freie direkte Rekonstruktion eines Brückengliedes zum Ersatz fehlender Zähne mittels keramikhaltiger Composites, je Brückenglied; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 5040 analog mit 2605 Punkten

Kavitäten unabhängige adhäsive Kompositrestauration (z.B. Frakturrestauration oder Diastemaschluss), je Restauration; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2150 ff. analog

Kavitäten unabhängige adhäsive Kompositrestauration (Interdentalraumreduzierung zur Papilleninduktion bzw. -plastik); Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2150 analog mit 1141 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Kavitäten unabhängige adhäsive Kompositrestaurationen (Teilodontoplastik, Umformung bzw. Transformation eines Zahnes, Umformungs- bzw. Umstellungsodontoplastik, Direktes Veneer, Direkte dentinadhäsive Kompositkrone, Direkte dentinadhäsive Kompositteilkrone); Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2200 analog mit 1322 Punkten (Empfehlungen Dr. Esser)

Konfektioniertes Veneer mit Direkteingliederung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2220 analog mit 2067 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Fragmentreposition und adhäsive Stabilisierung / Fixation nach dentalem Trauma; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2170 analog mit 1709 Punkten

Dentinadhäsive Zahnstumpfrestauration; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2100 bzw. 2120 analog mit 642 bzw. 770 Punkten
(Das muss gerichtlich erstritten werden, denn 2180 auch mit Zuschlag 2197 ist in der Punktzahl irrational unterbewertet !!)

Adhäsiv verklebte direkte Rekonstruktion im Wurzelkanal mit teilweiser Wiederaufbereitung des Wurzelkanals zur Vermeidung eines Wurzelstiftes; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2170 analog mit 1709 Punkten

Extrakanaler, adhäsiv befestigter Stift; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2100 analog mit 642 Punkten

Intrakanaler, adhäsiv befestigter Stift zur Frakturprophylaxe des koronalen Wurzelmittels und zur Verhinderung einer orthograden Reinfektion; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2100 analog mit 642 Punkten
Im Zusammenhang mit dieser neuen Leistung, die weder der GOZalt 213 entspricht noch in der GOZ 2012 enthalten ist, wird keine Krone etc. angefertigt. Es erfolgt eine Restauration mit Kompositmaterial z.B. GOZ 2120 mit 770 Punkten.

Dentinadhäsiv befestigte Stiftaufbauten in Zusammenhang mit Kronen etc. werden durch die Leistungen nach GOZ 2195 mit 300 Punkten und GOZ 2197 mit 130 Punkten abgebildet. Daneben ist GOZ 2180 mit 150 Punkten möglich.

Eine Passage aus dem GOZ-Kommentar der **Bundeszahnärztekammer** (Stand November 2011) zur Berechnungsfähigkeit der **GOZ 2195** lautet:

*"Die definitive Versorgung eines Zahnes mit einer plastischen Füllung nach den Nummern 2050 ff. in Kombination mit einem Stiftaufbau ist nicht beschrieben und muss daher **analog** berechnet werden."*

Daher auch als Komplexleistung denkbar:

**Intrakanaläre Stiftverankerung in definitiver dentinadhäsiver Rekonstruktion;
Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, GOZ 2150 analog mit 1141 Punkten
(Empfehlung Dr. Esser)**

Adhäsive Dentininfiltration nach Präparation; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, je Zahn, z.B. GOZ 2070 analog mit 242 Punkten

**Adhäsive Infiltrationsbehandlung (ICON); Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, je Zahn,
z.B. GOZ 2070 analog mit 242 Punkten
Oder GOZ 2080 analog mit 556 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)**

**Wiederbefestigung einer alio loco angefertigten provisorischen Krone;
Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2270 analog mit 270 Punkten**

Entfernen parapulpärer Stift; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2300 analog mit 270 Punkten

Wiederbefestigen eines Stiftaufbaus; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2320 analog mit 350 Punkten

**Anwendung endodontisches Spülprotokoll (Rins-Endo); Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,
z.B. GOZ 3020 analog mit 270 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)
oder GOÄ 271 analog mit 120 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)**

Präparation der endodontischen Zugangskavität incl. Transformation der Kanalöffnungen; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 6090 analog mit 700 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

**Entfernung metallischer Fremdkörper aus dem Wurzelkanal, je Kanal;
Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 9170 analog mit 500 Punkten
(Empfehlung Dr. Esser)**

**Entfernung von vorhandenen definitiven Wurzelfüllungen, je Kanal; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,
z.B. 2320 GOZ analog mit 350 Punkten
oder 3270 GOZ analog mit 590 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)
Entsprechend lautet die Stellungnahme der DGET vom 11.06.2012**

**Entfernung eines frakturierten Wurzelkanalinstrumentes; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2320 analog mit 350 Punkten
Entsprechend lautet die Stellungnahme der DGET vom 11.06.2012**

Verschluss z.B. Via falsa oder offener Apex mit MTA; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2150 – 2170 analog
Entsprechend lautet die Stellungnahme der DGET vom 11.06.2012

Dentinadhäsive Wurzelkanalobturation, je Kanal; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2160 analog mit 1356 Punkten

Retrograde Wurzelkanalfüllung, je Kanal; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2150 mit 1141 Punkten oder 2160 analog mit 1356 Punkten

Internes Bleichen eines devitalen Zahnes, je Sitzung ; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,

z.B. GOZ 2060 analog mit 527 Punkten

oder auch GOZ 2350 analog mit 290 Punkten (Empfehlung Dr. Esser) ;

Oder = Leistung auf Verlangen nach § 2 Abs. 3 GOZ mit Pauschalhonorar

Chirurgische Leistungen

„Optimale Konditionierung des Weichgewebes durch Infiltration von Hyaluronsäure vor operativen Eingriffen, je Zahn“ gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend GOZ 3010

„Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes“ mit 110 Punkten (Vorschlag Sabine Schröder, APZ)

„Anreicherung der Mundheimschleimhaut mit Hyaluronsäure zur Geweberegeneration und Schmerzlinderung nach operativen Eingriffen, je Zahn“ gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

entsprechend GOZ 3010 „Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes“ mit 110 Punkten (Vorschlag Sabine Schröder, APZ)

Umfangreiche Osteotomie zur Entfernung eines tief frakturierten Implantats bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen; Analogberechnung nach §6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 3045 analog mit 767 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Entfernen eines Zahnfragments; Analogberechnung nach §6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 3020 analog mit 270 Punkten

Entfernung einer Wurzel unter Erhalt des Brückenankers, der dann in einer separaten Leistung zum Brückenglied umgearbeitet wird; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 3130 analog mit 280 Punkten

Direkte intraorale Umarbeitung eines einwurzeligen verblockten Zahnes zum Brückenglied; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 5070 analog mit 400 Punkten

Direkte intraorale Umarbeitung eines mehrwurzeligen verblockten Zahnes zum Brückenglied; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 5000 analog oder bei sehr hohem Aufwand GOZ 5040 analog mit 2605 Punkten

Prämolarisierung ohne Extraktion; Analogberechnung nach §6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 3130 (Hemisektion, Teilextraktion) analog mit 280 Punkten oder auch GOZ 3140 (Reimplantation eines Zahnes) analog mit 550 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Alveolotomie bei mehr als 4 nebeneinander stehenden Zähnen; Analogberechnung nach §6 Abs. 1 GOZ,
z.B. GOZ 9140 analog mit 650 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Odontoplastik; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 3130 analog mit 280 Punkten

Entfernung einer Exostose; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 3230 analog mit 440 Punkten

Reposition des Knochendeckels nach GOZ 3110, 3120, 3190, 3200; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 9100 mit 2694 Punkten
oder z.B. GOÄ 2254 mit 739 Punkten (nur dem doppelapprobierten ZA eröffnet !!)

Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums

Kommentierung der BZÄK vom 07.06.2012:

*„Berechnung von medizinisch notwendigen Leistungen, die die von der GOZ vorgesehene Abrechnungsfrequenz überschreiten (1000, 1010, 1020, 1030, 4000, 4005 GOZ):
Verschiedene Leistungen des Leistungsverzeichnisses sind in ihrer Abrechnungsfrequenz begrenzt. (z.B. Geb.-Nr. 1010 GOZ „nur dreimal innerhalb eines Jahres“) Bei medizinischer Notwendigkeit kann eine darüber hinausgehende Erbringung dieser Leistungen in Folgesitzungen jedoch notwendig sein. In diesen Fällen kommt eine direkte Berechnung der Leistung nicht in Betracht, da die Leistung auf eine bestimmte Anzahl beschränkt ist. Die erbrachte Leistung ist daher in der GOZ nicht beschrieben und analog (Anmerkung = nach § 6 Abs. 1 GOZ) zu berechnen.“*

Zungenreinigung, Reinigung der Wangenschleimhaut; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 5180 mit 450 Punkten

FMD = Full Mouth Desinfection; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 5180 mit 450 Punkten

Konkrementdetektion; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 4000 mit 450 Punkten

Antimikrobielle Photodynamische Therapie; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ

Leistungen an einem Implantat, die GOZ 4080 (Gingivektomie, Gingivoplastik, je Parodontium) bzw. 4090 (Lappenoperation, offene Kürettage, einschließlich Osteoplastik an einem Frontzahn, je Parodontium) entsprechen; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ
z.B. GOZ 4120 analog mit 275 Punkten (Empfehlung Frau Prinzhorn)
oder GOZ 3040 analog mit 540 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Mundschleimhautplastiken; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOÄ 2381 analog mit 370 Punkten bzw. GOÄ 2382 analog mit 739 Punkten

Lateraler Verschiebelappen, koronaler Verschiebelappen, Rolllappenplastik, „Split-Flap“-Lappentechnik; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOÄ 2382 analog mit 739 Punkten

Apikaler Verschiebelappen, je Interdentalraum; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 4120 analog mit 275 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

„Split-Flap“ mit internem Einrollen etc. zur Bindegewebsverlagerung, je Interdentalraum; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOÄ 2382 analog mit 739 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Odontoplastik neben GOZ 4090, 4100; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 3130 analog mit 280 Punkten

Prothetische Leistungen

Erneuerung Primärteleskop; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 5010 analog mit 1483 Punkten
oder auch GOZ 5000 analog mit 1016 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Einbringen einer Mesostruktur; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ

Wiederbefestigung einer alio loco angefertigten provisorischen Brücke, je Brückenanker; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 5120 analog mit 240 Punkten

Einfache Teilprothesen ohne Halteelemente oder mit metallfreien Halteelementen stellen keinen Zahnersatz im Sinne der GOZ 5200 dar, sondern sind nach GOZ § 6 Abs. 1 zu berechnen (laut BZÄK)

BZÄK-Kommentar vom 07.06.2012 zu GOZ 5210:

„Die Versorgung eines ausschließlich mit Implantaten versorgten zahnlosen Kiefers erfüllt den Leistungsinhalt dieser Nummer nicht und wird daher analog berechnet.“

BZÄK-Kommentar vom 07.06.2012 zu GOZ 5170:

„Abformungen mit individuellem Löffel für andere als die in der Leistungsbeschreibung genannten Indikationen sind analog zu berechnen.“

BZÄK-Kommentar vom 07.06.2012 zu GOZ 5220 / 5230:

„Diese Gebührennummer beschreibt die Versorgung des zahnlosen Oberkiefers (/ Unterkiefers) mit einer Totalprothese. Die Gebührennummer ist auch dann anzuwenden, wenn Implantate und deren Suprastrukturen (Doppelkronen, wurzelkappenartige Aufbauten mit/ohne Stiftverankerung, verbindende Stege) in die Versorgung einbezogen werden, die Prothese ihrer zahntechnischen Ausführung nach (Basisgestaltung, umlaufender Funktions-/Ventilrand) jedoch einer Totalprothese gleicht. Die Prothese kann mit oder ohne Metallbasis hergestellt werden.

Cover denture Prothesen bei vorhandener Restbezahnung entsprechen nicht dem Leistungsinhalt der Nummer 5220/5230, da kein zahnloser Kiefer vorliegt. Derartige Prothesen sind daher analog zu berechnen.“

„Wurzelkappenartige Aufbauten mit Stiftverankerung sind mit der Nummer 5030 zu berechnen. Wurzelkappenartige Aufbauten ohne Stiftverankerung sind in der GOZ nicht beschrieben und daher analog zu bewerten. Verbindungselemente lösen entsprechend ihrer Anzahl die Nummer 5080 aus. Doppelkronen sind mit der Nummer 5040 zu berechnen.“

BZÄK-Kommentar vom 07.06.2012 zu GOZ 5250 / 5260:

„Die professionelle Reinigung und Desinfektion einer Prothese bzw. abnehmbarem Zahnersatz sind nicht in der Gebührenordnung beschrieben und werden daher nach § 6 Absatz 1 analog berechnet. Eine Berechnung nach § 9 bleibt unberührt.“

Prothesenreinigung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 5250 analog mit 140 Punkten plus Laborkosten nach § 9 GOZ

Oder „Professionelle Prothesenreinigung“ (PPR); Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 5260 analog mit 270 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Antimykotische Prothesenlackierung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 5270 analog mit 180 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Demontage, professionelle Sekundärstrukturreinigung, Remontage, je Implantat; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 5280 analog mit 270 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Obturator für Defekte im UK; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 5320 analog mit 2200 Punkten

Individuelle extraorale Defektabformungen; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ

Kieferorthopädische Leistungen

Dyskinesiediagnostik/ -analyse/ -therapieplanung, je Erkrankungsfall; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 9000 analog mit 884 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Dyskinesietherapie bzw. –übungssitzung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOÄ 15 analog mit 300 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Enorale Photographie zur Diagnostik; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 6000 analog mit 80 Punkten
oder GOZ 0065 analog mit 80 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Imaging/ Preview – bildgebende Konstruktion des Behandlungsergebnis; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 8000 analog mit 500 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Entfernen einer Glattflächenversiegelung nach 2000 GOZ; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2030 analog mit 65 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Adhäsiv-Disklusionsaufbiss anbringen, je selbständiger Aufbiss; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 8090 analog mit 250 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Vorrichtung für indirektes Kleben; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOÄ 2700 analog mit 350 Punkten
oder auch GOZ 7000 analog mit 270 Punkten
oder auch

Bracket-Positionierungsschablone anlegen, je Kiefer; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 9005 analog mit 300 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Diagnostisches Kfo-Set-up f. Lingualtechnik, Aligner, Positioner, je Zahn; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 8080 analog mit 250 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Strippung zur Approximalreduktion (ARS), je Interdentalraum; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 4040 analog mit 45 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Umpräparieren der Kauflächen zur Einstellung des Kiefers in den Regelbiss; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 8060 analog mit 750 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

**Kleberretainer; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,
z.B. GOZ 6100 mit 165 Punkten analog je Klebestelle plus 6140 analog mit 210 Punkten
oder auch GOÄ 2698 analog mit 1500 Punkten
Erst nach 4 Jahren möglich !!!!!!!!!!!!!!!**

**Ausgliederung Adhäsivretainer, je Befestigung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1
GOZ, z.B. GOZ 7070 analog mit 90 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)**

**Ausgliederung Teilbogen; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2380
analog mit 160 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)**

**Ausgliederung intra- extraorale Verankerung, je befestigtes Teil; Analogberechnung
nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2290 analog mit 180 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)**

**Ausgliederung Vollbogen; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2350
analog mit 290 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)**

**Extrusion frakturierter/ zerstörter Zahn als selbständige Leistung; Analogberechnung
nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 6260 analog mit 1100 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)**

**Eingliedern KFO-Element auf orthodontisches Implantat; Analogberechnung nach § 6
Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 5080 analog mit 230 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)**

**Lückenhalter auf orthodontischem Implantat; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,
z.B. GOZ 2250 analog mit 210 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)**

Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen

**Äqualizer; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,
z.B. GOZ 7000 analog mit 270 Punkten (Empfehlung Frau Prinzhorn)**

**Schlafapnoe- bzw. Schnarcherschiene; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B.
GOZ 7010 analog mit 800 Punkten**

**Semipermanenter Funktionsflächenaufbau, je Zahn (indirekt),
Semipermanente funktionstherapeutische Krone (indirekt);
Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 7010 analog mit 800 Punkten
(Empfehlung Dr. Esser in Abgrenzung zu GOZ 7080)**

**Semipermanente funktionstherapeutische Brückenspanne (indirekt); Analogberechnung
nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 7020 analog mit 450 Punkten (Empfehlung Dr. Esser in
Abgrenzung zu GOZ 7090)**

**Wiederbefestigen eines andernorts hergestellten und eingliederten festsitzenden
Langzeitprovisoriums, Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 7080 analog
mit 600 Punkten**

**Nicht abgeschlossene Leistungserbringung der GOZ 7080, 7090; Analogberechnung
nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 7080 bzw. 7090 analog mit 600 bzw. 270 Punkten**

Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

**PC-gestützte virtuelle Additionsdiagnostik/ kombinierte Modelldiagnostik;
Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 8080 analog mit 250 Punkten
(Empfehlung Dr. Esser)**

**Funktionsanalytische 3-D Auswertung von Modellen im volladjustierten Artikulator;
Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 6010 analog mit 180 Punkten
(Empfehlung Dr. Esser)**

**PC-gestützte Funktionsdiagnostik, je Registrierung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1
GOZ, z.B. GOÄ 5290 analog mit 650 Punkten ohne Zuschlag GOÄ 5298 (Empfehlung
Dr. Esser)**

**Okklusale druckabhängige Kontaktanalyse (z.B. T-Scan); Analogberechnung nach § 6
Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 6030 analog mit 1350 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)**

**PC-gestützte virtuelle subtraktive Modelldiagnostik; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1
GOZ, z.B. GOZ 8100 analog mit 20 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)**

**Gelenkspieltechniken entweder analog nach § 6 Abs. 1 GOZ oder nach GOÄ 2181 mit
227 Punkten**

**Manuelle Strukturanalyse (beinhaltet Gelenkspieltechniken !), je Sitzung;
Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ; z.B. GOÄ 2681 analog mit 400 Punkten
(Empfehlung Dr. Esser)**

**Test zur Aufdeckung orthopädischer Co-Faktoren; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1
GOZ**

**Test zur Aufdeckung psychosomatischer Co-Faktoren; Analogberechnung nach § 6 Abs.
1 GOZ**

Kondylenpositionsanalyse; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ

**Bewegungsanalyse bezüglich Kiefergelenksdysfunktion; Analogberechnung nach § 6
Abs. 1 GOZ**

**Anwendung von Elektromyographie; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B.
GOZ 8035 mit 550 Punkten**

**GOÄ 838 „Elektromyographische Untersuchung zur Feststellung peripherer
Funktionsstörungen der Nerven und Muskeln“ ist nach §6 Abs. 2 GOZ nicht eröffnet**

**Anwendung niederfrequenter TENS-Therapie zur Entspannung der Kaumuskulatur
und Wärmebehandlung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 8065
„Registrieren von Unterkieferbewegungen...“ mit 850 Punkten**

**Anlegen HIP-Bogen bzw. Bestimmung der Camperschen Ebene mittels Headlines;
Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 8020 “Arbiträre
Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsen-
bestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines
Übertragungsbogens mit einem Artikulator)“ mit 300 Punkten**

**Artikulation nach der HIP-Ebene; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ
8035 “Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung
(eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive**

Markieren der Referenzpunkte, ggf. das Anlegen eines Übertragungsbogens, ggf. das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)“ mit 550 Punkten

Klinische Umsetzung von Frontführungsdaten je Zahn/ Restauration;
Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 8090 analog mit 250 Punkten
(Empfehlung Dr. Esser)

Aufbauten von Funktionsflächen im indirekten Verfahren (Repositionsonlays, Table-Tops, Veneers); Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 2200 ff. analog (GOZ 2220 analog mit 2067 Punkten laut Empfehlung Dr. Esser)

Implantologische Leistungen

Spezielle implantologische Untersuchung vor Vermessung/Planung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 8000 analog mit 500 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

BZÄK-Kommentar vom 07.06.2012 zu GOZ 9003 bzw. 9005:

„Der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone ist im Leistungstext nicht beschrieben und kann daher nach § 6 Abs. 1 analog berechnet werden. Zusätzlich berechnungsfähig – Herstellung der Schablonen § 6 Abs. 1 GOZ. Auch bei 1030 GOZ.“

Herstellung der Schablone in Zusammenhang mit GOZ 1030 bzw. 9003 bzw. 9005; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ
z.B. GOZ 7000 analog mit 270 Punkten

Chirurgische Schleimhautdickenmessung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 4000 analog mit 160 Punkten

Foto zur Feststellung der Implantatposition / intraorales diagnostisches Foto; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ,
z.B. GOZ 0065 analog mit 80 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Andere Formen von Implantationen als die Implantation von enossalen Implantaten;
Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ

Insertion eines einphasigen, einteiligen Implantats; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 9100 analog mit 2694 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

BZÄK-Kommentar vom 07.06.2012 zu GOZ 9050 bzw. 9060:

„Abnahme und Wiederbefestigung der Aufbauelemente zum Zweck der Reinigung nach rekonstruktiver Phase ist nicht beschrieben und daher analog zu berechnen.“

Massnahmen zur Therapie der Periimplantitis; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ

PRP-Technik; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOÄ 2442 analog mit 900 Punkten

PRGF-Technik; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOÄ 2442 analog mit 900 Punkten

Mukograft-Verschluss o.Ä. je Zahnbreite; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 4133 analog mit 880 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Papillenbildungsplastik am Implantat; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOÄ 2381 analog mit 370 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Rekonstruktion Schneider`sche Membran, je Kieferhälfte ("Patch"); Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOÄ 2442 analog mit 900 Punkten (Empfehlung DGMKG) oder GOÄ 2073 analog mit 650 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Resonanzfrequenzanalyse nach Implantation; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 4005 analog mit 80 Punkten

Periotest (elektro-mechanische Prüfung/Feststellung Primärstabilität), je Kieferhälfte; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 0070 analog mit 50 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

„Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem“ auch vor der eigentlich rekonstruktiven Phase möglich (mehrmals) zur Erzielung eines Emergenzprofils entweder nach GOZ 9050 zusätzlich zu der Bestimmung in GOZ 9050 oder Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 9020 mit 515 Punkten

„Anhebung des Nasenbodens“; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 9110 mit 1500 Punkten

"Entfernung von abgebrochenen oder irreversibel unlösbaren Implantatbauteilen durch Herausbohren"; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 9170 mit 500 Punkten

In Gangbringen / Nachstellen eines Distraktors nach Einheilen, je Sitzung; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. GOZ 6210 analog mit 90 Punkten (Empfehlung Dr. Esser)

Ideen für Analogberechnungen

Photoablation; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 9020 GOZ analog mit 515 Punkten

Entfernen einer vorhandenen Dentinadhäsiven Rekonstruktion; Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ, z.B. 2320 GOZ analog mit 350 Punkten

Verlangensleistungen nach § 2 Abs. 3 GOZ

Goldhämmerfüllung = Leistung auf Verlangen nach § 2 Abs. 3 GOZ mit Pauschalhonorar

Zusätzliche Fissurensterilisation eines Zahnes mittels Laser = Leistung auf Verlangen nach § 2 Abs. 3 GOZ mit Pauschalhonorar

Bleaching mit Argon-, Diodenlaser = Leistung auf Verlangen nach §2 Abs.3 GOZ mit Pauschalhonorar plus Umsatzsteuer

Kavitätenpräparation mittels Erbium-YAG-Laser = Leistung auf Verlangen nach §2 Abs.3 GOZ mit Pauschalhonorar

Kinetische Kavitätenpräparation = Leistung auf Verlangen nach §2 Abs.3 GOZ mit Pauschalhonorar

Facing (Versiegelung mittels Adhäsivtechnik) aus überwiegend kosmetischen Gründen = Leistung auf Verlangen nach § 2 Abs. 3 GOZ mit Pauschalhonorar plus Umsatzsteuer

Verwendung oszillierender, ultraschallgetriebener oder lasergestützter Präparationsinstrumente = Leistung auf Verlangen nach § 2 Abs. 3 GOZ mit Pauschalhonorar

Einsatz chemomechanischer Mittel bei der Kariesentfernung = Leistung auf Verlangen nach § 2 Abs. 3 GOZ mit Pauschalhonorar

Kinesiologie = Leistung auf Verlangen nach §2 Abs.3 GOZ mit Pauschalhonorar

Mundstrommessung = Verlangensleistung nach §2 Abs.3 GOZ mit Pauschalhonorar

Sportschutzschiene = Verlangensleistung nach §2 Abs.3 GOZ mit Pauschalhonorar

Mundstück für Taucher = Verlangensleistung nach §2 Abs.3 GOZ mit Pauschalhonorar

Sprachtherapie = Verlangensleistung nach §2 Abs.3 GOZ mit Pauschalhonorar

Entwöhnung Rauchen = Verlangensleistung nach §2 Abs.3 GOZ mit Pauschalhonorar